Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 11.

(Nr. 12955.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Havel an die Wassergenossenschaft in Liebenwalde. Vom 15. April 1925.

Der Wassergenossenschaft zur Regelung des Wasserabflusses der Schnellen Havel in Liebenwalde wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Havel zwischen Zehdenick und Friedrichsthal übertragen.

Berlin, den 15. April 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Severing. Steiger.

(Nr. 12956.) Verordnung zum Reichsgesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 19). Vom 29. April 1925.

Auf Grund des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 vom 13. März 1925 und des § 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 vom 14. März 1925 (Reichs-Min. Bl. S. 131) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Stimmberechtigten sind verpflichtet, das Ehrenamt eines Zählers für die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 zu übernehmen.

Artikel 2.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Zähleramts berechtigen:

1. Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsmäßige Ausübung des Amtes hindern;
2. dringende Geschäfte, die eine Abwesenheit vom Wohnorte zur Zeit der Zählung erfordern;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die Berufstätigkeit als Arzt oder Apotheker;
5. das Amt eines unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten, sofern die Zählertätigkeit mit den dienstlichen Aufgaben nicht vereinbar ist, worüber im Zweifelsfalle die Dienststelle des Beamten oder, falls er Leiter der Dienststelle ist, die übergeordnete Dienststelle entscheidet;
6. bei Frauen die Erziehung von mehr als zwei Kindern oder die Führung eines größeren Haushalts;
7. besondere Umstände, die im Einzelfalle die Ablehnung oder Niederlegung rechtfertigen.

Artikel 3.

Wer ohne berechtigten Entschuldigungsgrund die Annahme des Zähleramts verweigert oder das Amt niederlegt oder sich der Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes tatsächlich entzieht, kann in eine Geldstrafe von 10 bis 200 RM genommen werden. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 4.

Der Gemeindevorstand bestellt die Zähler. Er beschließt über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Zähleramts sowie über die Festsetzung der verwirkten Geldstrafe. Gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes findet nur die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde statt.

Artikel 5.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die nach den Zählpapieren zu machenden Angaben in die Haushaltungslisten einzutragen. Ist ein Haushaltungsvorstand während der Zählung abwesend und hat er bis zum 19. Juni 1925 die ausgefüllten Fragebogen seinem Hauswirte nicht zugesandt, so ist dieser oder sein Stellvertreter in der Hausverwaltung, falls ein Vertreter des Haushaltungsvorstandes die Ausfüllung nicht vornimmt, verpflichtet, an Hand der polizeilichen Anmeldungen und mit Hilfe sonst vorhandener Unterlagen nach bestem Wissen die Ausfüllung der Zählpapiere für den fraglichen Haushalt vorzunehmen. Die Strafbestimmung des § 5 des Reichsgesetzes vom 13. März 1925 über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 ist auch in diesem Falle anzuwenden.

Artikel 6.

Die Gemeinden sind befugt, zur Vorbereitung und Sicherung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung eine Vorerhebung zu veranstalten, die sich jedoch auf die statistische Aufnahme der Grundstücke, Wohnungen und Haushaltungen zu beschränken hat.

Artikel 7.

Auf diese Vorerhebung (Artikel 6) sind, soweit sie sich auf die zur Vorbereitung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung erforderlichen Fragen beschränkt, die Bestimmungen über das Zähleramt (Artikel 1 ff.) sinngemäß anzuwenden.

Wer bei dieser Vorerhebung die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die ihm obliegenden Angaben zu machen verweigert, wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 13. März 1925 mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 8.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführungen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung erläßt der Minister des Innern.

Artikel 9.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1925.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 12957.) Sechste Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 23. April 1925.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) wird mit Wirkung vom 1. April 1925 ab folgendes verordnet:

§ 1.

Die Erste Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 26. April 1924 (Gesetzsamml. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „gemäß §§ 3 und 4" die Worte „gemäß § 3".
2. Im § 2 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen.

§ 2.

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 18. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 763) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

   Anträge gemäß § 2 Abs. 2a und gemäß § 3 Abs. 3 der Preußischen Steuernotverordnung in der Fassung der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) sind bis zum 30. September 1925 zu stellen.

Berlin, den 23. April 1925.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.